

# **BERUFUNGSRICHTLINIE FÜR DAS BERUFUNGSVERFAHREN FÜR UNIVERSITÄTSPROFESSOR\*INNEN**

der

UNIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und -technologie

## **Präambel**

Die UNIT TIROL dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre und möchte hierdurch zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der Gesundheitsversorgung beitragen. Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden strebt die UNIT TIROL die Bildung des Individuums durch Wissenschaft an. Auf Basis der Freiheit von Forschung und Lehre konstituieren sich die Organe der UNIT TIROL, um zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen. Um zu gewährleisten, dass fachlich kompetente und international erfahrene Bewerber\*innen als Universitätsprofessor\*innen berufen werden, wurde vom Senat der UNIT TIROL gem. Art. 8 der Verfassung der UNIT TIROL und in Anlehnung an das UG 2002 folgende Berufsrichtlinie erlassen. Sie tritt mit Beschluss des Senats in Kraft und ersetzt alle vorherigen Berufsrichtlinien der UNIT TIROL.

## **Artikel 1**

### **Ordentliches Berufungsverfahren für Universitätsprofessor\*innen**

Bei der Besetzung einer unbefristeten oder länger als drei (3) Jahre befristeten Stelle einer\*ines Universitätsprofessorin\*Universitätsprofessors ist folgendes Berufungsverfahren zu durchlaufen:

- (1) Jede Stelle ist vom Rektorat nach Information der Generalversammlung und des Senats im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftler\*innen, die sich nicht beworben haben, als Kandidat\*innen einbezogen werden.
- (2) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessor\*innen stellen mehr als die Hälfte und mindestens drei der Kommissionsmitglieder. In die Kommission sind auch ein Mitglied der Universitätsdozent\*innen bzw. der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und ein\*e Studierendenvertreterin zu entsenden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entsendet ein Mitglied ohne Stimmrecht. Der Senat

stellt sicher, dass die Mitglieder die notwendige Fachkompetenz und Unabhängigkeit haben. Hierzu können sowohl die Mitglieder als auch die\*der vom Senat zu bestimmende Vorsitzende extern besetzt werden. Der Senat hat zur Qualitätssicherung des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufes als weiteres Mitglied eine\*n Senatsbeauftragte\*n zu bestellen, die\*der fachfremd, ohne Stimmrecht und weisungsungebunden ist. Diese\*r erstellt zum Ende des Verfahrens der Berufungskommission einen Bericht, welcher dem Senat zur Kenntnis gebracht wird. Bei Bedarf kann die Berufungskommission den\*die Leiter\*in jenes Departments, in dem die Universitätsprofessur eingerichtet wird, als Fachvertreter\*in mit Gaststatus ohne Stimmrecht laden.

- (3) Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die Bewerber\*innenlage in Hinblick auf Anzahl und Qualität für die Durchführung des Berufungsverfahrens ausreichend sind. Bei ausreichender Bewerber\*innenlage hat die Berufungskommission zu prüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden. Die übrigen Bewerbungen sind den Gutachter\*innen zu übermitteln, welche die Eignung der Bewerber\*innen für die ausgeschriebene Stelle einer\*eines Universitätsprofessorin\*Universitätsprofessors zu beurteilen haben. Die Berufungskommission beauftragt hierzu mindestens zwei Gutachter\*innen, von denen mindestens eine\*r extern und international im ausgeschriebenen Fachgebiet anerkannt sein muss, mit der Begutachtung der Bewerber\*innen. Die Kommission entscheidet, ob vergleichende Gutachten oder Einzelgutachten eingeholt werden.

Ist die Bewerber\*innenlage aus Sicht der Berufungskommission unzureichend, so kann die Kommission auch Wissenschaftler\*innen, die sich nicht beworben haben, als Kandidat\*innen einbeziehen, sofern diese dem zustimmen. Ist die Bewerber\*innenlage dennoch unzureichend, kann die Kommission das Verfahren per Beschluss abbrechen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Senat sowie dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Der\*Die Rektor\*in hat allen geeigneten Kandidat\*innen, die von der Berufungskommission nicht ausgeschieden wurden, Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise vor der Berufungskommission zu präsentieren. Die Einladung zur Präsentation sowie die Präsentation selbst können erfolgen, sobald die Gutachter\*innen beauftragt wurden. Der Eingang der Gutachten muss hierzu nicht abgewartet werden.
- (5) Die Berufungskommission erstellt auf Grundlage der Gutachten und der Präsentation der Kandidat\*innen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidat\*innen zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidat\*innen ist besonders zu begründen. Die\*Der Vorsitzende der Berufungskommission berichtet dem Senat. Der Senat beschließt die Reihung.

- (6) Der\*Die Rektor\*in hat die Auswahlentscheidung gemäß dem gereichten Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an den Senat zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidat\*innen enthält. Die Zurückverweisung ist zu begründen.
- (7) Der\*Die Rektor\*in führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der\*dem ausgewählten Kandidatin\*Kandidaten den Arbeitsvertrag.
- (8) Der\*Die Universitätsprofessor\*in erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der UMIT TIROL die Lehrbefugnis (Venia docendi) für das Fach, für das er\*sie berufen wurde. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt.
- (9) Die Lehrbefugnis (Venia docendi) einer\*eines Universitätsprofessorin\*Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
- (10) Ist die Berufung befristet erfolgt, so kann ein Antrag auf unbefristete Verlängerung nach dem vollendeten vorletzten Jahr der Befristung an das Rektorat gestellt werden. Stimmt das Rektorat dem Antrag zu, so ist eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch den\*die Rektor\*in nur nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens zulässig. Inhalt des Begutachtungsverfahrens ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre seit dem Zeitpunkt der Berufung. Die Durchführung des Begutachtungsverfahrens hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen und muss durch mindestens zwei facheinschlägige Gutachter\*innen erfolgen, von denen mindestens ein\*e Gutachter\*in extern und international im Fachgebiet anerkannt sein muss. Das Rektorat entscheidet auf Grundlage der Gutachten über den Antrag. Das Ergebnis ist dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln.

## **Artikel 2**

### **Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor\*innen**

Soll ein\*e Universitätsprofessor\*in für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ernannt werden, kann folgendes abgekürztes Berufungsverfahren durchlaufen werden:

- (1) Die Stelle ist vom Rektorat nach Information der Generalversammlung und des Senates im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftler\*innen, die sich nicht beworben haben, als Kandidat\*innen einbezogen werden.
- (2) Der\*Die Rektor\*in hat die\*den Kandidatin\*Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards ent-

spricht (gem. Art. 1 Abs. 10), auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessor\*innen des Departments, dem die Stelle zugeordnet ist, auszuwählen.

- (3) Der\*Die Rektor\*in nimmt die Berufungsverhandlungen auf und schließt mit der\*dem ausgewählten Kandidatin\*Kandidaten den Arbeitsvertrag.
- (4) Der\*Die Universitätsprofessor\*in erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der UMIT TIROL die Lehrbefugnis (Venia docendi) für das Fach, für das er\*sie berufen wurde. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt.
- (5) Die Lehrbefugnis (Venia docendi) einer\*eines Universitätsprofessorin\*Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
- (6) Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines ordentlichen Berufungsverfahrens gemäß Artikel 1 zulässig.

Hall in Tirol, am 09.09.2014

Univ.-Prof. Dr. Bernd Seeberger  
Vorsitzender des Senats

Univ.-Prof. Dr. Christa Them  
Rektorin